

Vereinsversammlungen während der Corona-Pandemie

I. Satzung als Grundlage des Vereinslebens

Die Satzungsbestimmungen über die Art und Weise der Einladung zur Mitgliederversammlung bleiben unverändert bestehen, auch wenn im Folgenden von der Satzung abweichende Möglichkeiten zur Durchführung von Vereinsversammlungen aufgezeigt werden. Die Covid-Abmilderungsgesetze bzw. das Covid-Maßnahmegesetz (COVMG) betreffend das Vereinsrecht haben das Satzungsrecht nicht "ausgehobelt". In der Anlage ist § 5 COVMG als die wesentliche Vorschrift für Vereine in Kopie beigefügt.

Beschlüsse der Mitglieder werden nach dem gesetzlichen Leitbild und -soweit in der Satzung nicht abweichend geregelt- auch nach den üblichen Satzungstexten in Präsenzveranstaltungen gefasst, d.h. bei Anwesenheit der Mitglieder, die zuvor form- und fristgerecht eingeladen wurden und an der Versammlung teilnehmen wollen.

II. Darf oder muss ich die Präsenzveranstaltung verschieben?

Die jeweilige Corona-Verordnung eines Bundeslandes regelt, ob Zusammenkünfte von Vereinen zulässig sind oder nicht. Das spezielle Infektionsschutzgesetz "schlägt" damit das Satzungsrecht des Vereins. Das COVMG will allerdings mit gesetzlichen Ausnahmeregelungen Alternativen für die Durchführung von Vereinsversammlungen bieten, damit eine Mitgliederversammlung nicht ausfallen muss.

III. Alternative Durchführungsarten nach dem COVMG

a) Fortsetzung der Amtsdauer von Vorständen per Gesetz, also Erlaubnis zum Verschieben der Versammlung...auf unbestimmte Zeit?

§ 5 Abs. 1 COVMG regelt, dass der Vorstand im Amt bleibt, auch wenn die Satzung bestimmt, dass nach einer gewissen Zeit das Amt endet. Damit soll eine Führungslosigkeit vermieden werden. Dies bedeutet aber nicht, dass man im Umkehrschluss die Mitgliederversammlungen auf unbestimmte Zeit verschieben sollte. Wahlen sind eines der wichtigsten demokratischen Mittel der Mitgliederversammlung, um auf die Angelegenheiten des Vereins Einfluss zu nehmen. Es kann also auch die Wahl per Umlaufverfahren durchgeführt werden und die restlichen Tagesordnungspunkte werden später durchgeführt. Berichte über die Geschäftsführung des Vereins können versendet werden, ohne dass darüber im Rahmen der Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird; dies kann nachgeholt werden. Es gibt allerdings kein Ausschlussprinzip: Jeder Tagesordnungspunkt, der auf einer Präsenzveranstaltung behandelt wird, kann auch in einer der alternativen Formen grundsätzlich behandelt werden.

b) Alternative 1: Online-Versammlung

Eine Alternative ist die Durchführung ausschließlich online, z. B. mit Zoom, Meet, Webex, es muss eine Zwei-Wege-Kommunikation mit dem Veranstaltungsleiter und allen anderen Mitgliedern möglich sein. Idealerweise ist für anonyme Abstimmungen ein weiteres Tool vorhanden, wenn die Satzung anonyme Abstimmungen oder Wahlen vorsieht oder dies verlangt im Zusammenhang mit Wahlen.

Vorschlag für eine Einladung: *"Wir laden hiermit zur ordentlichen Mitgliederversammlung des XY-Vereins am 01.03.2021 um 20.00 Uhr in Haren (Ems) (online) ein. Die Mitgliederversammlung findet in diesem Jahr aus Infektionsschutzgründen als virtuelle Mitgliederversammlung statt. Eine persönliche Teilnahme ist daher leider nicht möglich. Damit möchten wir Ihre Gesundheit und die Gesundheit unserer Mitglieder schützen."*

c) Alternative 2: Hybrid-Veranstaltung

Damit ist zum einen die Präsenzveranstaltung mit einigen Mitgliedern gemeint, andere sind online zugeschaltet. Nach dem Gesetzeswortlaut ist allerdings vor allem eine Versammlung gemeint, in deren Vorfeld den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Stimme

schriftlich vor der Versammlung (bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt vorher, z.B. eine Woche) abzugeben. Sodann findet die Versammlung mit denjenigen Mitgliedern statt, die anwesend oder zugeschaltet sein wollen. Die Einladung ist damit zu ergänzen um alle wesentlichen Informationen, die benötigt werden, um sich im Vorfeld eine Meinung bilden zu können. Tätigkeits- bzw. Geschäftsführungsbericht, Kassenbericht und -bei Wahlen- einen Kurzvorstellung des Kandidaten sollten auf jeden Fall mitgeschickt werden, wenn die Entlastung des Vorstandes und Wahlen durchgeführt werden sollen.

d) Alternative 3: Umlaufverfahren

Alle Mitglieder müssen beteiligt werden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin muss mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Der Beschluss muss sodann mit der erforderlichen Mehrheit (gemäß Satzung) gefasst werden (z. B. die Hälfte aller abgegebenen Stimmen). Der Beschlussgegenstand, ein Abstimmungsbogen und die Aufforderung der Mitglieder zur Stimmabgabe sowie alle wesentlichen und ausreichenden Informationen für eine Entscheidungsgrundlage müssen mitgeschickt werden. Über die Form der Versendung entscheidet die Vereinssatzung. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform (§ 126 b BGB), so dass beispielsweise Email, Fax oder SMS auch ausreichen würden. Der Vorstand sollte die konkrete Form mit der Einladung vorgeben. Das Vereinsmitglied hat keinen Anspruch darauf, dass auch eine andere Form akzeptiert wird. Es kann also nicht verlangen, dass SMS akzeptiert wird, wenn Rückgabe eines Abstimmungsbogens in Papier oder als Emailanhang verlangt wird.

IV. Erneut die Frage: Verlegen oder nicht?

Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, welches Mittel am Geeignetsten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen ist. Keine Alternative ist es übrigens, eine Präsenzveranstaltung abzuhalten bei einer begrenzten Teilnehmerzahl; es darf kein Mitglied von der Teilnahme und Stimmabgabe ausgeschlossen werden.

Ab März 2021 gilt zudem die in der Anlage abgedruckte Neuregelung des § 5 Absatz 2a COVMG.

Die Frage, ob eine Präsenzveranstaltung zulässig ist, richtet sich nach der Landes-Coronaverordnung. Der Bezug auf die Zumutbarkeit führt dazu, dass der Vorstand nach eigenem Ermessen entscheiden muss unter Berücksichtigung

- der Satzungsregelungen,
- der Bedeutung des Tagesordnungspunktes (z. B. Wahl, Entlastung des Vorstandes, besonders wichtige wirtschaftliche Entscheidungen)
- des Vorhandenseins technischer Mittel (können diese ggf. nur unter großem -auch finanziellen- Aufwand beschafft werden?) und
- der Struktur der Mitglieder (welche alternative Durchführungsart eignet sich für meine Mitgliederstruktur?)

ob und wie er eine Versammlung durchführt.

Ein Verschieben ohne alternative Durchführungsart sollte begründet werden. Es sollte also eine Stellungnahme -idealerweise in gleicher Form wie ansonsten die Einladung- geben, in der begründet wird, warum die Verschiebung der Präsenzveranstaltung erfolgt, also z. B.:

*Liebe Mitglieder,
in diesem Jahr wird die gemäß unserer Satzung im ersten Quartal eines Jahres durchzuführende Mitgliederversammlung nicht stattfinden können. Eine Präsenzveranstaltung ist aufgrund der Pandemielage nicht durchführbar, es konnte kein geeigneter Raum gefunden werden. Die Kirchen und die Gemeinde haben ihre Räume geschlossen, die Gaststätten dürfen noch nicht öffnen. Es gibt also keinen Raum, in dem wir bei den üblicherweise erwarteten 80 Mitgliedern den Abstand und ein Hygienekonzept*

wahren können.

Eine alternative Durchführung nach den Covid-Maßnahme-Gesetzen halten wir für nicht zumutbar. Für eine Online-Veranstaltung fehlt uns die nur unter größerem finanziellen Aufwand zu beschaffende technische Einrichtung. Zudem wären einige unserer Mitglieder praktisch von der Teilnahme ausgeschlossen, da sie technisch nicht so versiert sind. Ein Umlaufverfahren erscheint uns nicht angemessen, da wir über den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes sprechen und Wahlen durchführen müssen. Wir als Vorstand meinen, dass man sich hierzu austauschen können muss. Wir halten daher keine der gesetzlichen Alternativen für geeignet in unserem Verein. Da im Moment keine Wahlen anstehen (oder: Da alle Mitglieder des Vorstandes gemäß Gesetz erstmal im Amt bleiben und niemand den Rücktritt plant) und die Vereinsaktivitäten auf ein Minimum reduziert wurden, weil Veranstaltungen nicht stattfinden können, halten wir das Verschieben für angemessen. Wir werden selbstverständlich in regelmäßigen Abständen prüfen, ob wir die Mitgliederversammlung durchführen können. Zwischenzeitlich stehen wir Euch als Vorstand gern für Eure Fragen zur Verfügung.

Wenn die Ermessensentscheidung für die Mitglieder nachvollziehbar und damit nachprüfbar wird, wird es für Kritiker der Entscheidung aus den eigenen Reihen zudem schwieriger, die Entscheidung des Vorstandes anzufechten.

Die vorstehende Formulierung stellt allerdings nur ein Beispiel dar. Es ist jeweils nach Verein bzw. Vereinsstruktur zu entscheiden und zu formulieren.

V. andere Vereinsorgane (Vorstand, Beirat o.ä.)

Die vorstehenden Ausführungen gelten für andere Organe des Vereins entsprechend. Ab März 2021 wird § 5 COVMG daher klarstellend um den in der Anlage abgedruckten Absatz 3 a ergänzt.

VI. Rechtlicher Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen sind allgemeiner Natur auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Rechtslage und können -insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dynamik der Gesetzes- und Verordnungsgebung während der Pandemie- nur einen aktuellen Überblick bieten und damit eine juristische Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Bei konkreten Fragen zum Einzelfall Ihres Vereins kontaktieren Sie mich bitte unter esders@wessels-kollegen.de.

Anlage Gesetzestexte

§ 5 COVMG in der derzeitigen Fassung :

§ 5 *Stiftungen und Vereine*

(1) *Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.*

(2) *Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) *Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.*

§ 5 (2a) neu ab März 2021:

(2 a) *Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.*

§ 5 (3) neu ab März 2021:

(3 a) *Die Absätze 2) und 3) gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.*